



**FLORA + FAUNA
Partnerschaft**

Bodenwörhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Grundschule am Sallerner Berg, Regensburg

Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber: Stadtgartenamt Regensburg

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Gisela Ludačka
Dipl.-Biol. Robert Mayer

März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	2
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	2
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	3
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	3
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	3
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	3
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	4
4.1.2.1	Säugetiere	5
4.1.2.2	Reptilien	6
4.1.2.3	Amphibien.....	6
4.1.2.4	Libellen.....	6
4.1.2.5	Käfer.....	6
4.1.2.6	Tagfalter	6
5	Gutachterliches Fazit	12

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen von Umbauarbeiten an der Grundschule am Sallerner Berg ist die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

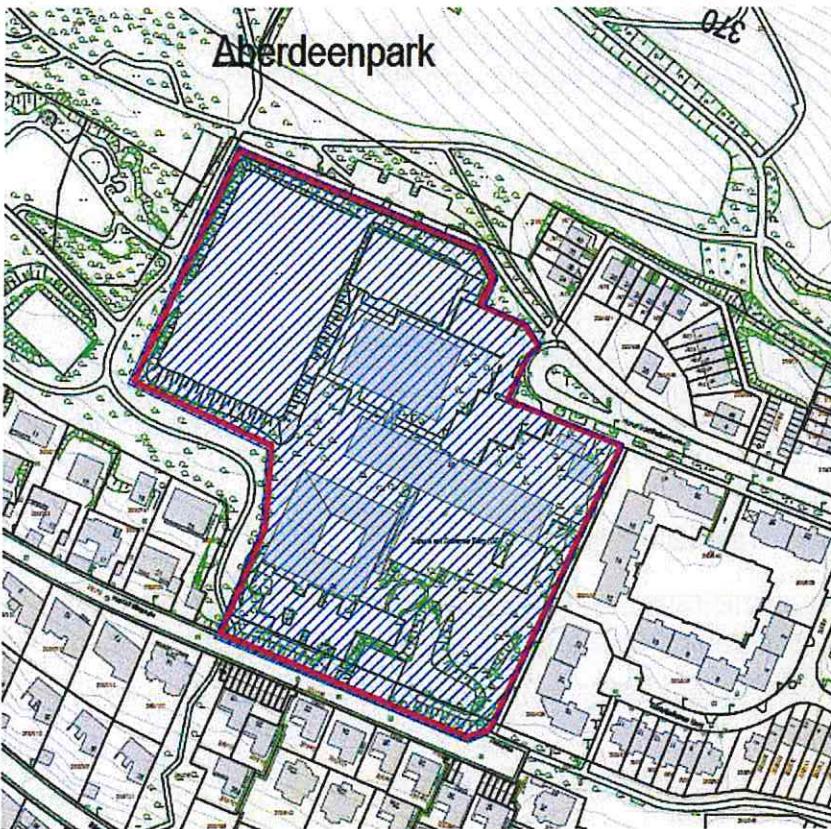


Abbildung 1: Schulgelände am Sallerner Berg, Untersuchungsbereich

In der vorliegenden saP werden:

- ❖ die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- ❖ die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- ◊ Erhebung von Fledermäusen
- ◊ Erhebung von Höhlenbäumen
- ◊ Erhebung von Brutvögeln im Juli 2018
- ◊ Brutvogelatlas der Stadt Regensburg (*Schlemmer, R., A. Vidal & A. Klose (2103): Die Brutvögel der Stadt Regensburg und ihre Bestandsentwicklung 1982-2012. Regensburg.*)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- ◊ Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitenaten
- ◊ Störwirkungen durch Baubetrieb und Transportfahrten (Beunruhigung durch Fahrzeuge und Maschinen und Personenbewegungen, Lärmemissionen)

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- ◊ dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitenaten verschiedener Tierarten

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- ◊ Störungen durch Schulbetrieb nicht über das vorhandene Störungspotenzial hinaus

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten

zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- ◊ Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden.
Der Abriss der alten Gebäude muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, oder es muss unmittelbar vor dem Abriss eine Brutkontrolle stattfinden.
- ◊ Sollte die Fällung von Höhlenbäumen erforderlich werden, so ist für die Fällung eine ökologische Baubegleitung zu bestimmen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF- Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- ◊ Sollte die Fällung von Höhlenbäumen erforderlich werden, so sind pro gefälltem Höhlenbaum fünf Nisthilfen für Vögel und drei Flachkästen für Fledermäuse in nahen Umgriff anzubringen. Auswahl und Anbringungsorte sind durch eine ökologische Baubegleitung, unter Abstimmung mit dem Umweltamt vorzunehmen.
- ◊ An den neu errichteten Gebäuden müssen Nischen bzw. Nisthilfen für Haussperlinge eingeplant werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr.1 BNatSchG analog),

die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),

die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch sie Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,
wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten 2 abendliche Begehungen mit einem Batcorder für jeweils 2,5 Stunden (15.6. und 24.7.2018). Der Schwerpunkt Erhebungen lag auf der Ermittlung von eventuell vorhandenen Fledermausquartieren. Dazu wurden die Außenseiten der Gebäude auf potentielle Fledermausquartiere überprüft und Ausflugsbeobachtungen unter Verwendung der Batcorder und einer Taschenlampe durchgeführt. Offensichtliche Strukturen, die als Quartier für Fledermäuse Bedeutung haben könnten wurden nicht festgestellt. Auch die Ausflugsbeobachtungen ergaben keinerlei Hinweise auf Gebäudequartiere.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	EHZ	Anz
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	U1	4
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	U1	12
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	FV	15

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB	Rote Liste Bayern 2003
RLD	Rote Liste Deutschland 2007ff
	Rote Liste Kategorien
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Vorwarnliste (kein RL-Status)
*	Nicht gefährdet
EHZ	Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019)
FV	günstig (favourable)
U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
U2	ungünstig-schlecht (unfavourable-bad)
XX	unbekannt (unknown)
Anz	Anzahl ermittelter Rufsequenzen

Jagend konnten Fledermäusen mit 3 Arten festgestellt werden. Die Großen Abendsegler jagten im Freien Luftraum über dem Schulgelände, die weiteren Arten zwischen den Gehölzen.

Da keine Quartiere bei Maßnahmen an den Gebäuden beeinträchtigt werden bestehen bei Eingriffen an den Gebäuden keine Verbotstatbestände. Die Höhlen in den 2 Bäumen können temporär von Fledermäusen genutzt werden. Sollte eine Fällung der beiden Höhlenbäume nicht zu vermeiden sein, müssen die Höhlen unmittelbar vor der Fällung kontrolliert werden und Ersatzquartiere angebracht werden.

Weitere Säugetierarten Arten des Anhang IV FFH-RL können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.2 Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§44 Abs.5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in 2 Übersichts-Durchgängen am 09.07. und 23.07.2018 jeweils auf dem gesamten Schulgelände. Die Bestimmung der Arten erfolgte mittels Fernglas und aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge. Potenziell brütende Arten wurden dem Brutvogelatlas von Regensburg (Brutvögel der Stadt Regensburg, 2013) entnommen.

Insgesamt 18 Brutvogelarten wurden bei der Kartierung festgestellt bzw. sind laut Brutvogelatlas potenziell im Gebiet vorhanden. Davon sind 12 Arten weit verbreitet und häufig, so dass regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Tabelle 2: Brutvögel und Nahrungsgäste

Art	Art	RLB	RLD	sg	VS-RL	EHZ KBR	
Amsel	<i>Turdus merula</i> *)	-	-				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> *)	-	-				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> *)	-	-				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> *)	-	-				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> *)	-	-				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			FV	Potenziell in Wandlöchern und Nistkästen
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V				Potenziell laut Brutvogelatlas R
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	X		U1	Nahrungsgast, brütet im Aberdeenpark
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i> *)	-	-				
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V				An den Gebäuden
Kohlmeise	<i>Parus major</i> *)	-	-				
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-			U1	Überfliegen häufig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> *)	-	-				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> *)	-	-				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> *)	-	-				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3				Potenziell in den Wandlöchern und Nistkästen
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i> *)	-	-				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> *)	-	-				

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

sg streng geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
 VS-RL Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

RLB Rote Liste Bayern 2016
 RLD Rote Liste Deutschland 2016

1 vom Aussterben bedrohte Art
 2 stark gefährdete Art
 3 gefährdete Art
 V Art der Vorwarnliste (kein RL-Status)

EHZ KBR: Erhaltungszustand Kontinentale Biogeografische Region
 (Erhaltungszustand der Brutvorkommen in der Kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns)

Quelle: LfU Bayern

U2 = ungünstig /schlecht
 U1 = ungünstig/ unzureichend
 FV = günstig

Anmerkungen zu den Arten:

Der **Grünspecht** wurde als Nahrungsgast beobachtet, wahrscheinlich brütet er im Aberdeen-Park

Der **Grauschnäpper** ist im Brutvogelatlas Regensburg in dem Areal aufgezeichnet, aktuell konnte er nicht nachgewiesen werden.

Der **Hausperling** brütet an den Gebäuden, bei einem Neubau muss auf geeignete Nischen und Aussparungen geachtet werden

In der Hauswand der alten Gebäude (gelbe Farbe) sind viele Löcher in der Wandverkleidung unterhalb des Dachs (siehe Abb. 2). Hier haben angeblich **Buntspechte** gebrütet. Auch für **Feldsperlinge** und **Stare** sind die Löcher potenziell geeignet.

Für **Mauersegler** sind die Mauerlöcher nicht typisch, auch im Brutvogelatlas sind keine Mauersegler-Bruten im Bereich des Schulgeländes verzeichnet. Die nächstgelegenen Mauersegler-Kolonien befinden sich laut Brutvogel-Atlas Regensburg in der Ostpreußenstraße und der Sandgasse, größere Kolonien in der Brandlbergerstr. (38 Paare) und der Sonnenstraße (25 Paare).

Da Mauersegler das Schulgelände häufig überfliegen, wäre es auf jeden Fall sinnvoll, bei den Neubauten Brutmöglichkeiten für Mauersegler zu schaffen.

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Feldsperling, Star (Höhlenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: siehe Tabelle

Bayern: siehe Tabelle

Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvögel, Nahrungsgäste

Feldsperlinge und Stare sind Höhlenbrüter und nisten in Höhlen aller Art, meist in Baumhöhlen und Nistkästen, gelegentlich auch an Gebäuden. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich sind beide Arten noch häufig anzutreffen, begrenzender Faktor ist die Verfügbarkeit von geeigneten Höhlen und Gebäudenischen.

Lokale Population:

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durchschnittlich bewertet mit:

hervorragend gut mittel – schlecht

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei der Fällung von Bäumen bzw. dem Abriss der Gebäude können Brutstätten der Höhlenbrüter zerstört werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit entfernt, der Abriss der alten Gebäude muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, oder es muss unmittelbar vor dem Abriss eine Brutkontrolle stattfinden (siehe 3.1.)

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Feldsperling, Star (Höhlenbrüter)

Europäische Vogelarten nach VRL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Anbringen von 5 Nisthilfen pro gefälltem Höhlenbaum.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Maßnahmen kommt es zu temporären Störungen. Die Arten sind als Siedlungsbrüter nicht besonders störungssensibel. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Nein

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Gehölze werden nur außerhalb der Brutzeit entfernt, der Abriss der alten Gebäude muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, oder es muss unmittelbar vor dem Abriss eine Brutkontrolle stattfinden (siehe 3.1.)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Haussperling (Gebäudebrüter)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V, Bayern: V

im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Der Haussperling brütet fast ausschließlich im Siedlungsbereich. Die Nester werden in Gebäudenischen angelegt. Wichtig ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen, Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungvögel.

Lokale Population:

Im Stadtgebiet Regensburgs sind noch viele Brutmöglichkeiten für Haussperlinge vorhanden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Brutvogelarten im Eingriffsbereich

Haussperling (Gebäudebrüter)

Europäische Vogelart nach VRL

Beim Abriss von Gebäuden können Niststätten des Haussperlings zerstört werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Vor dem Abriss von Gebäuden erfolgen Kontrollen von evtl. vorhandenen Brutplätzen des Haussperlings. Bei Neubauten müssen Gebäudeinsassen für Brutvögel eingeplant werden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Vor dem Abriss von Gebäuden erfolgen Kontrollen von evtl. vorhandenen Brutplätzen des Haussperlings.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbäume

Im Rahmen der Höhlen-Kartierung am wurden 2 Höhlenbäume festgestellt, weitere 9 Höhlen befinden sich am alten, gelben Gebäude im Südwesten des Schulgeländes.



Abbildung 2: Höhlenbäume (Rote Punkte) Gebäudehöhlen (Gelbe Punkte)

5 Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten sind, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) einschlägig.

Regensburg, 25.03.2020



Robert Mayer